

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 15.10.2018

Stellungnahme der St. Nikolausstiftung zum Ministerialentwurf Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die genannten Fördersummen und deren Zweckwidmung für den Ausbau und den beitragsfreien Besuch zu begrüßen sind.

Die Ziele, die im Rahmen der Sprachförderung zu erreichen sind, sind kritisch zu sehen – solange die Rahmenbedingungen nicht verändert werden und diese nicht auf den aktuellen sprachwissenschaftlichen Erkenntnissen basieren. Es ist aus den Zielen ganz deutlich herauszulesen, dass der Fokus auf der Sprachförderung der Kinder liegt und mit positiven Ergebnissen gerechnet wird. Mit Bedauern stellen wir jedoch fest, dass es wieder verabsäumt wurde, die Qualität der Kindergärten in den Fokus zu nehmen, um die längst und oftmals erwähnten und dringend notwendigen Reformen vorzunehmen.

PädagogInnen sind nicht mehr in der Lage, weitere Aufgaben zu übernehmen, wenn die Zahl der Kinder in einer Gruppe so bleibt wie vor über 30 Jahren. Solange die Arbeitszeit einer PädagogIn nicht verändert wird, d.h. mehr Zeit für Planung, Dokumentationen, Beobachtungen und Reflexionen das einzelne Kind betreffend, solange können die teils neuen Forderungen, die zusätzliche Zeitressourcen brauchen, nicht erfüllt werden.

Es ist sehr schade, dass es in diesem Entwurf (wieder) verabsäumt wurde, den Bildungsbereich Kindergarten auch mit Maßnahmen aufzuwerten – damit langjährig geforderte (wissenschaftlich begründbare) Qualitätsverbesserungen durchgeführt werden können. Erst dann werden positive Ergebnisse in der nächsten Bildungseinrichtung Volksschule sichtbar werden.

Sämtliche Studien zeigen, dass sich frühkindliche, außerfamiliäre Betreuung, Bildung und Erziehung sowohl kurzfristig als auch langfristig positiv auf die Entwicklung eines Kindes auswirken. Es ist daher höchste Zeit, dass „der Kindergarten“ jenen Platz als Bildungseinrichtung erhält, den er verdient. Denn in der politischen Diskussion wird seit Jahren nicht klar, was der Kindergarten ist: Bildungs- oder Betreuungseinrichtung. Wenn der Kindergarten eine Bildungseinrichtung ist, dann muss die Nutzung unabhängig von der sozialen und finanziellen Situation der Familien, aber auch unabhängig vom Wohnort, sein. Der Kindergarten als Ermöglichung der Vereinbarung von Familie und Beruf ist zugegebenermaßen eine wichtige Funktion, die aber ein „Nebenprodukt“ seiner eigentlichen Bedeutung, einer Bildungseinrichtung, ist. Die Elementarpädagogik in die Bundeskompetenz einzugliedern, wäre aus Sicht der St. Nikolausstiftung der erste Schritt, um von Beginn an ein zukunftsweisendes Bildungssystem auf die Beine zu stellen, damit alle Kinder eine faire Chance auf eine erfolgreiche Bildungslaufbahn haben.

Über die St. Nikolausstiftung:

Zur St. Nikolausstiftung Erzdiözese Wien gehören derzeit 86 Standorte mit rund 1050 MitarbeiterInnen und circa 6.100 Kindern. Die Kindergärten und Horte sind in allen Wiener Bezirken vertreten. Ein gelebtes Miteinander, Erziehungspartnerschaft und ein Interesse an den individuellen Lebensentwürfen der Kinder und ihrer Familien zeichnen die pädagogische Arbeit aus. Auf Basis des christlichen Weltbildes bieten wir den Kindern Raum und Zeit, altersgerecht über die Grundfragen des Lebens nachzudenken.

Wien, 15.10.2018

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

**Stellungnahme der St. Nikolausstiftung zum Ministerialentwurf Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22
Geschäftszahl: BMBWF-14.363/0005-II/3/2018**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die St. Nikolausstiftung als Trägerin von 86 Standorten in Wien nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

§2: Zusammenfassung: *Die Ziele unter §2 der Vereinbarung sagen unter anderem aus, dass der Kindergarten als erste Bildungsinstitution im Leben eines Kindes als elementarer Bildungseinrichtungen gestärkt werden soll, dass Kinder ganzheitlich gefördert werden sollen (insbesondere der Bildungssprache Deutsch, in mathematisch-technischen und naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten sowie der Förderung des psychosozialen und physischen Entwicklungsstands der Kinder unter besonderer Berücksichtigung der altersgerechten Bewegungsförderung und der Förderung im künstlerisch- und musisch-kreativen sowie emotionalen Bereich); Es soll auch der Eintritt in die Volksschule erleichtert werden und die Bildung und Erziehung der Kinder nach bundesweit abgestimmten empirisch belegten pädagogischen Konzepten unter besonderer Berücksichtigung ihres jeweiligen Alters, ihrer individuellen Fähigkeiten und ihrer individuellen Bedürfnisse gefördert werden.*

Dies sind alles richtige und wichtige Ziele für den elementaren Bildungsbereich – engagierte ElementarpädagogInnen/TrägerInnen versuchen diese Forderungen seit Jahren unter unzureichenden Rahmenbedingungen zu erfüllen. D.h. PädagogInnen halten unter den gegebenen Möglichkeiten das System Kindergarten aufrecht. Die Umsetzung des 2009 erschienen Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlans ist jedoch bisher nur schwer möglich (z.B. Individualisierung und die laufenden, unterschiedlichen Beobachtungen und die daraus resultierenden Fördermaßnahmen des einzelnen Kindes sind bei 25 Kindern pro Kindergartengruppe kaum möglich).

§3: *Zur Erreichung dieser Ziele sollen insbesondere folgende Umsetzungsmaßnahmen ergriffen werden:*

1. *die Förderung des Entwicklungsstandes und die besondere Förderung von Kindern mit mangelnden Kenntnissen der Bildungssprache Deutsch von Beginn der Betreuung an, insbesondere in den letzten beiden Kindergartenjahren vor Beginn der Schulpflicht;*

Diese geplante Umsetzungsmaßnahme entspricht nicht den (in §2 geforderten) neuesten wissenschaftlich und empirisch belegten Forschungsergebnissen. Der Fokus im Kindergarten muss auf der Gesamtsprachentwicklung – Deutsch als Bildungssprache als auch der Muttersprachen – liegen. Das ist aus zweierlei Gründen wichtig: Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass erstens sprachliche Entwicklung ein komplexer, mehrjähriger Prozess ist, der selbst nach der Volksschule nicht abgeschlossen ist, und, dass zweitens eine erfolgreiche Zweitsprachkompetenz nur durch eine ebenso erfolgreiche Erstsprachkompetenz möglich ist. Eine gefestigte und geschätzte Familiensprache ist die Grundlage für eine erfolgreiche Zwei- und Mehrsprachigkeit. Besonders erfolgreich sind Kinder, die Zwei- oder Mehrsprachigkeit bereits im

Kindergarten und dann systematisch in der Schule kompetent begleitet erfahren dürfen – zweisprachige Alphabetisierung eingeschlossen. (vgl. Karin Steiner <https://derstandard.at/2000086881436/Warum-der-Deutschfokus-im-Kindergarten-den-Kindern-schadet>)

4.: die altersadäquate und kindgerechte Vermittlung der grundlegenden Wertvorstellungen der österreichischen Gesellschaft anhand eines bundesweiten Werte- und Orientierungsleitfadens;

Werte werden vorgelebt und nicht vermittelt und durch das Hereinholen der Lebenswelten der Kinder treffen viele Werte im Kindergarten aufeinander – die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Haltungen und Wertvorstellungen ist ein wichtiges Bildungsthema. Wenn mit diesem Absatz gemeint ist, dass die Feste und Bräuche weitergefeiert werden sollen wie sie immer gefeiert wurden, dem empfehle ich unseren Folder: http://nikolausstiftung.at/fileadmin/files/docs/stn_FOLDER_feste-feiern_A5_2018_ansicht.pdf Darin nehmen wir Bezug auf die gesellschaftlichen Veränderungen und die damit notwendige Veränderung der Feierkultur.

§6 / Absatz 6c: die Kompetenzbeschreibung „Mündliches Sprachhandeln“ im Leitfaden zur Grundschulreform „Schülerinnen/Schülereinschreibung NEU“ legt fest, über welche sprachlichen Kompetenzen Kinder beim Schuleintritt verfügen sollen;

Und was ist, wenn Kinder nicht über diese Kompetenzen verfügen? Hier sind wir wieder bei unseren Stellungnahmen zu §2 und §3: Solange die Rahmenbedingungen nicht verbessert werden (mehr und besser ausgebildetes Personal, Veränderung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, einheitliche Regelung für die Zeit der Mittelbaren Pädagogischen Arbeit – z.B. Planungszeit, Zeit für Reflexion, Vorbereitung von Entwicklungsgesprächen etc., Einsatz von Fachberatung und Anhebung der Qualität ...) kann in der momentanen Bildungsarbeit kaum noch etwas zusätzlich durchgeführt werden.

§7 Die „Bildungssprache Deutsch“ ist die in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen verwendete Sprache bzw. in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen mit anderen Bildungssprachen als Deutsch die zusätzlich geförderte Sprache, welche im Umgang des Personals mit den betreuten Kindern und den Kindern untereinander im Fokus steht.

Siehe Kommentar **§3, Absatz 1**

§8 Die Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen umfasst die
 a) „frühe sprachliche Förderung“: pädagogisch unterstützende Maßnahmen im Bereich der Förderung der Bildungssprache Deutsch, die in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen gesetzt werden; 3 von 13
 b) die „Förderung des Entwicklungsstandes“: wissenschaftlich geleitete ganzheitliche Förderung bestimmter Entwicklungsaspekte der Kinder, die die Entwicklung der Sprachkompetenz unterstützen (z.B. Förderung der Mehrsprachigkeit, Motorik, sozial-emotionale Entwicklung, schulische Vorläuferfertigkeiten, bereichsspezifisches Wissen).

Auf welche wissenschaftlichen Studien wird hier konkret verwiesen? Denn würden wissenschaftliche Erkenntnisse hier einfließen, wäre ganz klar, dass die Förderung Muttersprache des jeweiligen Kindes im Kindergarten wie auch in der Volksschule Thema sein muss.

Siehe auch Kommentar **§3**

Artikel 3, Absatz 1: [...]Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist in elementaren Bildungseinrichtungen Kindern das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung zu verbieten, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist. Dies dient der erfolgreichen sozialen Integration von Kindern gemäß den lokalen Gebräuchen und Sitten, der Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele der Bundesverfassung sowie der Gleichstellung von Mann

und Frau. Die Länder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entsprechende Maßnahmen zu setzen, um Verstöße gegen ein solches Verbot gegenüber den Erziehungsberechtigten zu sanktionieren.

Diese Formulierung widerspricht sich: Der bestmöglichen Entwicklung und Entfaltung ALLER Kinder kann kein Verbot vorangestellt sein. Bestenfalls ein Dialog. Eine erfolgreiche soziale Integration wird in Kindergärten – auch jetzt schon – anders gelebt. Mit einem Aufeinander-Zugehen, mit Gesprächen und ehrlichem, gegenseitigen Interesse an der jeweiligen Lebensform. Sollte ein Kind zu etwas gezwungen werden, egal ob aus kulturellen oder aus religiösen Gründen, egal ob dies eine Kopfbedeckung, ein Nahrungsmittel oder ein sonst nicht kindgemäßer Umgang mit dem jeweiligen Kind ist, dann fällt dies in die „schwarze Pädagogik“ und wurde auch jetzt schon nicht toleriert und im schlechtesten Fall bei der jeweiligen Behörde zur Anzeige gebracht. Kindergärten haben oft mit viel schlimmeren Themen zu tun als dem Kopftuch. Nebenbei: Dieses auf Muslime ausgerichtete Verbot müsste sich ebenso gegen Religionen gerichtet sein, die ebenfalls Kopfbedeckungen auf Grund ihres Glaubens tragen.

Abschnitt II, Artikel 4: *Zur Umsetzung der Ziele gemäß Art. 1 werden folgende Maßnahmen ergriffen:*

1. Frühe sprachliche Förderung wird in den letzten beiden Jahren vor Schuleintritt systematisch durchgeführt und besser mit der Schnittstelle zur Schule abgestimmt;

Die Schnittstellenproblematik kann nicht durch einen neuen Artikel gelöst werden – es muss PädagogInnen mehr Zeit (wir sind wieder bei den Rahmenbedingungen) dafür gegeben werden. Dies ist z.B. in einer Stadt wie Wien kaum möglich, da die Kinder in viele verschiedene Schulen gehen.

Das von der vorigen Regierung initiierte Übergangsportfolio wäre ein guter Schritt gewesen, davon hört man jetzt nichts mehr.

4. Werteorientierung wird in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen stärker verankert;

Was bedeutet dies konkret? Wie wird dies überprüft und welche Konsequenzen zieht dies nach sich? Was ist, wenn es zu unterschiedlichen Auffassungen kommt, was Werte dieser Kindergartengruppe sind? Siehe dazu auch § 3, Absatz 4.

Artikel 5 Absatz (7): *Auf Antrag von Erziehungsberechtigten können Kinder von der Besuchspflicht befreit werden, denen auf Grund einer Behinderung, aus medizinischen Gründen, auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs oder auf Grund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse zwischen Wohnort und nächstgelegener geeigneter elementarer Bildungseinrichtungen der Besuch nicht zugemutet werden kann.*

Gerade Kinder mit besonderen Bedürfnissen brauchen entsprechende Förderungen. Es gibt sicher zu wenige geeignete Einrichtungen für Kinder – Inklusion ist jetzt schon ein sehr „stiefmütterlich“ behandeltes Thema. Dass hier Kinder von der Besuchspflicht befreit werden könnten zeigt auch, dass es nicht in der Intention des Gesetzgebers liegt, mehr adäquate Plätze zu schaffen. Förderung, Sozialkontakte, Bildung u.v.a.m. müssen hier oftmals Erziehungsberechtigte alleine schaffen.

Artikel 7 (2): *Zur Umsetzung dieses Ziels sind die Anzahl der Plätze für unter Dreijährige in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen und bei Tagesmüttern und -vätern zu erhöhen und die Öffnungszeiten zu erweitern und zu flexibilisieren. Weiters ist der Betreuungsschlüssel zu verbessern.*

(3): *Für drei- bis sechsjährige Kinder sollen zur Beseitigung regionaler Defizite Anreize für die qualifizierte Ganztagesbetreuung, die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbar ist, geschaffen und Betreuungsschlüssel verbessert werden.*

Wir begrüßen die Formulierung, dass der Fachkraft-Kind-Schlüssel verbessert werden soll. Hier wäre es wichtig zu definieren, was unter Verbesserung verstanden wird. In jedem (!) Bundesland gibt es andere Regelungen.

Artikel 9 Frühe sprachliche Förderung

(1) Geeignete elementare Bildungseinrichtungen haben von Beginn der Betreuung an den gesamten Entwicklungsstand und insbesondere die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder zu fördern, damit deren Potentiale bestmöglich unterstützt und eine gute entwicklungsbezogene Grundlage für den Eintritt in die Schule gelegt wird. Eine Förderung der Bildungssprache Deutsch mit Fokus auf die Sprachkompetenzen bei Schuleintritt soll jedenfalls ab dem Alter von vier Jahren stattfinden.

(2) Kinder, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen, sind in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen von Beginn der Betreuung an, insbesondere aber in den letzten beiden Kindergartenjahren, im Sinne des Art. 2 Z 8 lit. a so zu fördern, dass sie mit Eintritt in die Schule die sprachlichen Kompetenzen in der Bildungssprache Deutsch entsprechend der Kompetenzbeschreibung „Mündliches Sprachhandeln“ des Leitfadens zur Grundschulreform „Schülerinnen/Schülereinschreibung NEU“ möglichst beherrschen. Die Überprüfung dieser Kompetenzen findet durch die Schule im Zuge der Schülereinschreibung statt.

Sobald ein Kind den Kindergarten besucht (in Wien oftmals bereits ab dem 1. Lebensjahr) findet ganzheitliche Förderung – im Rahmen der Möglichkeiten – statt. Wie bereits mehrmals erwähnt, wird mit den momentanen Rahmenbedingungen jedoch nicht mehr sprachliche Förderung des einzelnen Kindes stattfinden können – eine PädagogIn ist meist für 20 bis 25 Kinder verantwortlich. Wenn eine SprachförderassistentIn einmal die Woche zur Unterstützung kommt, bringt dies nicht viel. Spracherwerb passiert im Alltag, beim Spiel und vor allem durch Beziehung zur PädagogIn. Wir kennen den Leitfaden zur Grundschulreform nicht (Schülerinnen/Schuleinschreibung NEU)

Artikel 10 Sprachstandsfeststellung

(2) Für das Kindergartenjahr 2018/2019 gelten folgende Beobachtungszeiträume: Kinder im Alter von vier Jahren, die geeignete elementare Bildungseinrichtungen besuchen, sind bis spätestens 30. November 2018 einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen. Die Kinder, die in Erfüllung ihrer Besuchspflicht erstmals eine geeignete elementare Bildungseinrichtung besuchen, sind bis spätestens 31. Oktober 2018 einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen. Wird dabei ein Sprachförderbedarf festgestellt, so sind sie entsprechend Art. 9 zu fördern. Abs. 2a erster Satz findet erstmalig im Zeitraum zwischen Mai und Juni 2019 Anwendung. Für weitere Sprachstandsfeststellungen findet Abs. 2a vierter bis sechster Satz Anwendung.

Es ist nicht möglich, diese Beobachtungszeiträume im momentanen Zeitablauf des Kindergartens einzuhalten. Sprachstandsfeststellungen werden bei uns jährlich ab März/April durchgeführt. Diese Beobachtung hätte jetzt im November keine Aussagekraft, da sich die Sprache Kinder im Laufe eines Jahres weiterentwickelt. Grundsätzlich möchten wir zu diesem Artikel festhalten, dass die Vorgaben – wann welche Kinder nach Eintrittsdatum oder Besuchsdauer beobachtet werden sollen – viel zu viel Administration bedeuten würde. Dies ist unter den Rahmenbedingungen nicht möglich.

Abschnitt III, Aufgaben von Bund und Ländern und Finanzierung, Artikel 12

(2) Im Bereich des letzten verpflichtenden Kindergartenjahres verpflichtet sich der Bund darüber hinaus zur Bereitstellung von pädagogischen Instrumenten zur Dokumentation der Entwicklung des einzelnen Kindes.

Kinder werden von Eintritt in den Kindergarten (Kleinkindergruppe) an beobachtet und die Entwicklung des Kindes wird festgehalten. Diese wird dann im letzten Kindergartenjahr fortgeführt. Problematisch sehe ich hier, dass es von der letzten

Regierung eine Festlegung des Bildungskompasses gegeben hat, die die Beobachtung auf die „fünf Lerndispositionen“ ausgerichtet hat und davon nichts mehr in dieser Vereinbarung zu lesen ist. Hier hätte es Methodenfreiheit gegeben – dies würden wir für die neue 15a Vereinbarung ebenso begrüßen. Denn Beobachtungen haben auch immer mit der pädagogischen Ausrichtung einer Einrichtung zu tun und mit dem Blick auf das einzelne Kind.

(3) Der Bund verpflichtet sich im Rahmen der frühen sprachlichen Förderung darüber hinaus, den Ländern geeignete Verfahren der Sprachstandsfeststellung zur Feststellung eines Sprachförderbedarfs zur Verfügung zu stellen.

Es gibt bereits Instrumente, die seit vielen Jahren (bereits in der zweiten Version) von den PädagogInnen ausgeführt werden. Es laufen Schulungen zu den Themen – d.h. alle PädagogInnen sind bzw. sollten geschult sein. Sonst bringt ein Verfahren nichts.

Artikel 12, 4. *die pädagogischen Konzepte, Leitbilder, Grundsätze, Schriften, Statuten oder Regelungen des Trägers einer geeigneten elementaren Bildungseinrichtung vor der landesgesetzlichen Genehmigung einer Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Werte- und Orientierungsleitfaden zu unterziehen und diese stichprobenartig von Amts wegen zu überprüfen. Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts, dass diese in Widerspruch zum Werte- und Orientierungsleitfaden stehen, ist unverzüglich eine Einzelfallprüfung der betreffenden elementaren Bildungseinrichtungen einzuleiten. [...]*

Es würde aus unserer Sicht ausreichen, wenn die genannten Dokumente nach dem Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlan überprüft werden würden. Dies wäre leichter administrierbar, da viele Konzepte sicher auf diesen Bildungsplan aufgebaut sind. Der Wert- und Orientierungsleitfaden ist eben nur ein Leitfaden, der ein bestimmtes Thema umreißt, es fehlen wichtige pädagogische Prinzipien – die ebenso in den Konzepten grundgelegt werden sollten.

Resümee

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die genannten Fördersummen und deren Zweckwidmung für den Ausbau und den beitragsfreien Besuch zu begrüßen sind.

Die Ziele, die im Rahmen der Sprachförderung zu erreichen sind, sind kritisch zu sehen – solange die Rahmenbedingungen nicht verändert werden und diese nicht auf den aktuellen sprachwissenschaftlichen Erkenntnissen basieren.

Es ist aus den Zielen ganz deutlich herauszulesen, dass der Fokus auf der Sprachförderung der Kinder liegt und mit positiven Ergebnissen gerechnet wird. Mit Bedauern stellen wir jedoch fest, dass es wieder verabsäumt wurde, die Qualität der Kindergärten in den Fokus zu nehmen, um die längst und oftmals erwähnten und dringend notwendigen Reformen vorzunehmen.

PädagogInnen sind nicht mehr in der Lage, weitere Aufgaben zu übernehmen, wenn die Zahl der Kinder in einer Gruppe so bleibt wie vor über 30 Jahren. Solange die Arbeitszeit einer PädagogIn nicht verändert wird (mehr Zeit für Planung, Dokumentationen, Beobachtungen und Reflexionen das einzelne Kind betreffend), solange können die teils neuen Forderungen, die zusätzliche Zeitressourcen brauchen, nicht erfüllt werden.

Es ist sehr schade, dass es in diesem Entwurf (wieder) verabsäumt wurde, den Bildungsbereich Kindergarten auch mit Maßnahmen aufzuwerten – damit langjährig geforderte (wissenschaftlich begründbare) Qualitätsverbesserungen durchgeführt werden können. Erst dann werden positive Ergebnisse in der nächsten Bildungseinrichtung Volksschule sichtbar werden.

Sämtliche Studien zeigen, dass sich frühkindliche, außerfamiliäre Betreuung, Bildung und Erziehung sowohl kurzfristig als auch langfristig positiv auf die Entwicklung eines Kindes auswirken. Es ist daher höchste Zeit, dass „der Kindergarten“ jenen Platz als Bildungseinrichtung erhält, den er verdient. Denn in der politischen Diskussion wird seit Jahren nicht klar, was der Kindergarten ist: Bildungs- oder Betreuungseinrichtung. Wenn der Kindergarten eine Bildungseinrichtung ist, dann muss die Nutzung unabhängig von der sozialen und finanziellen Situation der Familien, aber auch unabhängig vom Wohnort, sein. Der Kindergarten als Ermöglichung der Vereinbarung von Familie und Beruf ist zugegebenermaßen eine wichtige Funktion, die aber ein „Nebenprodukt“ seiner eigentlichen Bedeutung, einer Bildungseinrichtung, ist. Die Elementarpädagogik in die Bundeskompetenz einzugliedern, wäre aus Sicht der St. Nikolausstiftung der erste Schritt, um von Beginn an ein zukunftsweisendes Bildungssystem auf die Beine zu stellen, damit alle Kinder eine faire Chance auf eine erfolgreiche Bildungslaufbahn haben.



Geschäftsführer

Susanna Haas, MA
Pädagogische Leitung